



Cumarin in Backwaren und Frühstückscerealien mit Zimt und in alkoholfreien Kräutergetränken

Endbericht der Schwerpunktaktion A-045-18

Mai 2019

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK) Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

■ Bundesministerium Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz



Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion A-045-18 "Cumarin in Backwaren und Frühstückscerealien mit Zimt und in alkoholfreien Kräutergetränken" war eine Überprüfung der gesetzlich zulässigen Höchstgehalte von Cumarin in feinen Backwaren einschließlich der traditionellen und saisonalen Backwaren und in Frühstücksgetreideerzeugnissen sowie eine Kontrolldatenerhebung in alkoholfreien Kräutersirupen und Kräutergetränken.

Es wurden 57 Proben aus ganz Österreich untersucht.

• bei einer Probe (Gewürzkekse mit Zimt) war der Höchstgehalt für Cumarin überschritten.

Hintergrundinformation

<u>Cumarin</u> ist ein Riech- und Geschmacksstoff, der in zahlreichen Pflanzen enthalten ist - beispielsweise in Zimt oder Waldmeister. Die Einnahme des Stoffes in großen Mengen kann bei manchen Personen Leberschädigungen verursachen. Die von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit 2004 festgelegte tolerierbare tägliche Aufnahmemenge für Cumarin liegt bei 0,1 Milligramm pro Kilogramm Körpergewicht und Tag.

Um die Verbraucherinnen und Verbraucher vor einem übermäßigen Verzehr zu schützen, wurden zulässige Höchstmengen für Cumarin, das von Natur aus in Aromen und/oder Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften vorkommt, in Lebensmitteln, die maßgeblich zur Aufnahme des Stoffes beitragen, festgesetzt.

Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse ist bei normalem Konsum von Produkten, die Zimt enthalten, wie z. B. klassische österreichische Mehlspeisen oder Weihnachtsgebäck sowie von alkoholfreien Kräutergetränken aus industrieller Herstellung keine Gefahr einer Gesundheitsschädigung feststellbar.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 57

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

Verordnung über Aromen (EG) Nr. 1334/2008 (Zusammensetzung)

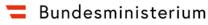
Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 1,8 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	56	98,2	(91 %; 100 %)
beanstandet	1	1,8	(0 %; 9 %)
gesamt	57	100,0	

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmäler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.



Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz



Bei einer Probe (Gewürzkekse mit Zimt) wurde Cumarin in der Höhe von 53.9 ± 2.7 mg/kg gemessen. Der Cumarin-Gehalt dieser Probe überschritt geringfügig die zulässige Höchstmenge für traditionelle und/oder saisonale Backwaren von 50 mg/kg.

Der Cumarin-Gehalt in acht untersuchten alkoholfreien Kräutersirupen und Kräutergetränken war kleiner als 1,5 mg/kg. Die Exposition an Cumarin durch den Verzehr dieser Warengruppe ist daher als gering einzustufen.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz Stubenring 1, 1010 Wien www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.